

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

86. Sitzung

Bonn, Freitag, den 21. September 1984

Vizepräsident Wurbs: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Ich stelle fest, daß das Haus den Bericht gemäß § 62 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung, den der Rechtsausschuß auf Drucksache 10/1968 erstattet hat, zur Kenntnis genommen hat.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Doss, Dr.-Ing. Kansy, Hauser (Krefeld), Dr. Falthäuser, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Kraus, Dr.-Ing. Oldenstädt, Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Czaja, Gattermann, Grünbeck, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Haussmann, Dr.-Ing. Laermann, Wurbs, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

— Drucksache 10/543 (neu) —

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

— Drucksache 10/1562 —

Berichtersteller:

Abgeordnete Conradi

Dr.-Ing. Kansy

(Erste Beratung 38. Sitzung)

Hierzu liegt Ihnen ein Änderungsantrag der Abgeordneten Conradi, Waltemathe, Müntefering, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD auf Drucksache 10/1990 vor.

Meine Damen und Herren, im Ältestenrat ist für die Aussprache ein Beitrag bis zu zehn Minuten für jede Fraktion vereinbart worden. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Wird das Wort zur Berichterstattung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Kansy.

Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenige Stunden nach der berühmten Selbstverständnisdebatte haben wir es hier mit einem Thema zu tun, bei dem ich sicher bin, daß noch nicht einmal die anwesenden Kollegen genau wissen, worüber wir reden. Das ist ein typischer Fall, der uns zu der Überlegung Anlaß geben sollte, ob so etwas im Plenum behandelt werden muß.

(Vereinzelter Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

(D)

Im übrigen kann ich mir eine Bemerkung nicht verkneifen. Herr Minister Engelhard, wenn sich die Fraktionen wie beim letzten Tagesordnungspunkt zu konzentrieren versuchen und sich auf fünf Minuten beschränken — z. B. wurde von der CDU/CSU und der SPD, die zusammen rund 450 Abgeordnete haben, insgesamt zehn Minuten gesprochen —, dann bedeutet das sicherlich nicht, daß die Bundesregierung längere Ausführungen machen sollte; denn sonst hat die Konzentration ja wohl wenig Sinn.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Noch eine Vorbemerkung statt Berichterstattung: In der Drucksache 10/1562 ist ein Fehler. In der letzten Zeile auf der ersten Seite muß es heißen: „24. Juni 1982“ und nicht „20. Oktober 1981“.

Meine Damen und Herren, wir haben nun lange gerungen,

(Sauermilch [GRÜNE]: Viel zu lange!)

mehrere Jahre, einerseits dem berechtigten Anliegen von freiberuflichen Architekten und Ingenieuren, andererseits aber auch dem Anspruch der Bürger und dem Anspruch vieler öffentlicher Auftraggeber gerecht zu werden, ein vernünftiges Verhältnis zwischen aufgewandten Kosten im Bereich von Ingenieurleistungen und der Arbeit dieser freiberuflichen Ingenieure und Architekten zu finden. Ich freue mich deswegen, daß wir nun endlich so weit sind.

Dr.-Ing. Kansy

- (A) Ich möchte ein kurzes Dankeswort an die verschiedenen Bundesministerien, an die Länderministerien, an die kommunalen Spitzenverbände richten, aber auch an die Fachverbände, die uns beratend zur Seite gestanden haben, insbesondere die Bundesarchitektenkammer und der Verband Beratender Ingenieure. Letzterer hatte übrigens die schwierige Doppelaufgabe zu bewältigen, einerseits die zügige Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs zu unterstützen, es andererseits jedoch zu ermöglichen, daß die 1980 im Bundesrat steckengebliebene HOAI-Novelle wieder flottgemacht wird. Hier gab es ja große Widerstände, das gleichzeitig zu tun.

Obwohl diese Honorarordnung nur Angelegenheit der Bundesregierung und der Bundesländer ist, weil es eine Ordnung und kein Gesetz ist, möchte ich hier noch einmal feststellen, daß damit die längst überfällige Verordnung zu ganz wesentlichen ingenieurtechnischen Bereichen jetzt auch unter Dach und Fach gebracht wurde. Dabei weiß ich, daß einige Ingenieure im Bereich des Wasser- und Straßenbaus nicht ganz zufrieden sind, weil die Vergütungssätze dieser neuen Ordnung unter denen liegen, die vorher in der LAWA und der LHO Gültigkeit hatten. Deswegen möchte ich von diesem Pult des Deutschen Bundestages aus insbesondere die öffentlichen Auftraggeber in diesem Bereich noch einmal ansprechen.

Vielfach ist nicht mehr der Mittelwert zwischen Höchst- und Mindestsätzen der Ausgangspunkt beim Aushandeln des Honorars.

(B)

(Doss [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Der Mittelwert war aber eindeutiger Wille des Gesetzgebers gewesen. Viele öffentliche Auftraggeber gehen aber mehr oder weniger davon aus, daß der Mindestsatz der HOAI der Regelsatz der HOAI ist

(Doss [CDU/CSU]: Ja, bedauerlicherweise!)

und unterlaufen damit über ihre Vertragsmuster bewußt oder unbewußt den Willen des Gesetzgebers bzw. des Ordnungsgebers. Ich bedaure außerordentlich, daß z. B. auch in einem vom Bundesminister für Verkehr vorgelegten Handbuch für Ingenieuraufträge im Straßen- und Brückenbau der Preiswettbewerb über Ausschreibung praktisch wieder von hinten herum eingeführt wird, obwohl es unser Wille ist, daß freie Berufe dem Preiswettbewerb eben nicht unterliegen.

(Doss [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Meine Kollegen, es steht hier etwas mehr als einige Prozente Honorar auf dem Spiel. Der freiberufliche Techniker, der zunehmend zu einer Ausnahme wird, der zwischen den Riesenwirtschaftsverbänden auf der einen Seite und dem öffentlichen Dienst auf der anderen Seite steht, findet im Grunde kein Verständnis mehr für sein Berufsethos, für seine ganz spezifische Situation. Damit reden wir nicht nur über eine Honorarordnung und nicht nur über Architekten und Ingenieure, sondern wir reden im Grunde über die Zukunft der freien

geistigen Berufe; der Bundeskanzler würde sagen: in diesem unserem Lande.

(Schily [GRÜNE]: Richtig aufmüßig!)

— Der Rechtsanwalt freut sich; auch er ist Freiberufler. — Ich meine, daß nur ein angemessenes Honorar es ermöglicht, in fachlicher, aber auch in kultureller Redlichkeit — unabhängig vom Verkaufsdruck der Industrie und vom Zeitdruck, den ein unzureichendes Honorar verursachen kann — die bestmögliche Lösung zu finden. Herr Kollege Schily und andere Kollegen, wie in der Gesundheits- oder in der Rechtspflege dient die Honorarordnung für freiberufliche Techniker in vielen Bereichen — in zunehmend wichtigen Bereichen, z. B. auf dem Gebiet des Umweltschutzes, auf dem der Techniker tätig ist — der Qualitätssicherung. Ich finde es außerordentlich bedauerlich, daß freiberufliche Architekten und Ingenieure für dieses Anliegen bei vielen privaten Auftraggebern oft mehr Verständnis finden als in weiten Bereichen der öffentlichen Hand.

(Zustimmung bei Abgeordneten der CDU/CSU — Zustimmung des Abg. Schily [GRÜNE])

Hier gerät der Freiberufler im Grunde in die Zange zweier Denksätze: Dem einen paßt die Richtung der wirtschaftlichen und geistigen Unabhängigkeit wenig in den Kram, und der andere ruft nach Marktwirtschaft, ohne im Traum daran zu denken, seinen Arzt oder Rechtsanwalt ebenfalls durch Ausschreibung auszusuchen.

Vor diesem Hintergrund ist im Grunde auch der Gesetzesantrag von CDU/CSU und FDP zu verstehen. Er wurde notwendig, nachdem das Bundesverfassungsgericht die HOAI insoweit für nichtig erklärt hatte, als sie die Unterschreitbarkeit der Mindestsätze auf Ausnahmefälle beschränkte. Damit war eine allgemeine Unterschreitung der Mindestsätze möglich. Eine Honorarordnung, deren Mindestsätze grundsätzlich unterschritten werden können, hat

(Zuruf von der CDU/CSU: Keine Bedeutung mehr!)

geringen Wert.

Mit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU sollte die Unterschreitung zunächst einmal auf die Ausnahmefälle beschränkt werden, in denen die Leistung mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden ist. Wir haben dann im Ausschuß eine andere Lösung gefunden und einstimmig beschlossen, nach der die Mindestsätze in Ausnahmefällen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden können. Damit wird die notwendige Ermächtigungsnorm für § 4 Abs. 2 der HOAI geschaffen.

Die SPD-Fraktion hat nun, Herr Kollege Conradi, im Ausschuß ergänzend beantragt — wir haben den entsprechenden Änderungsantrag auch hier auf den Tischen liegen —, das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen um einen Paragraphen zu erweitern. Dort sollte klargestellt werden, daß die Gemeinden nicht dem Verbot — das wir ja aus gutem Grunde erlassen haben —

Dr.-Ing. Kansy

unterliegen, Grundstücksveräußerungen mit Architektenleistungen zu koppeln. Die Gemeinden sollen diesem Koppelungsverbot dann nicht unterliegen, wenn sie die Erwerber von Grundstücken nach einem Planungswettbewerb verpflichten, einen der Preisträger des Wettbewerbes mit der Durchführung der Architektenleistungen zu beauftragen.

Die CDU/CSU sieht zwar — Herr Conradi, Sie wissen es — in dem Bestreben der Gemeinden, bei Planungswettbewerben die Bebauung entsprechend der Planung der Preisträger sicherzustellen, ein verständliches Anliegen, ist jedoch der Meinung, daß insbesondere die Ausweitung auf andere Institutionen die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Planungsberufe in sich trägt. Wir werden also auch hier im Plenum diesen Änderungsantrag ablehnen.

Im Namen der Antragsteller CDU/CSU und FDP bitte ich jedoch Sie alle, diesem Gesetzentwurf nunmehr zuzustimmen, damit sichergestellt wird, daß das Hauptziel erreicht wird: daß der von uns gewollte Qualitätswettbewerb bei Architekten und Ingenieuren nicht durch einen ungezügeltten Preiswettbewerb ersetzt wird.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Wurts: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conradi.

Conradi (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese Debatte gehört — das zeigt auch die Präsenz im Plenum — eigentlich nicht hierher. Darüber haben wir gestern gesprochen. Auf der anderen Seite wollen wir nach der Beratung dieses Gesetzes ja den betroffenen Architekten, den Bauherren, den Verbänden und den Kammern — allen, die damit zu tun haben — etwas mitteilen, und das können wir nur in einer öffentlichen Sitzung. Deshalb möchte ich hier den Vorschlag wiederholen: Lassen Sie uns öffentliche Ausschusssitzungen einrichten — nicht für alle Ausschusssitzungen —, damit wir dort der Öffentlichkeit mitteilen können, was sie wissen muß, und damit das Plenum entlasten.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU — Schily [GRÜNE]: Warum haben Sie sich unseren Anträgen damals nicht angeschlossen?)

— Herr Schily, Sie wollten die Ausschusssitzungen insgesamt öffentlich machen, und wir wollen am Ende einer Gesetzesberatung eine öffentliche Sitzung. Wir können einander einen Schritt entgegenkommen, und dann wird das ganz schnell gehen, wenn die Kollegen von der Union und der FDP auch mitmachen.

Worum geht es hier? Hier geht es darum, ob Mindestsätze einer Honorarordnung unterschritten werden dürfen oder nicht. Der Bundestag hat 1971 beschlossen, sie dürfen nicht unterschritten werden, und die Regierung, d. h. die Regierungen, der Bundesrat haben damals gesagt, sie dürfen allgemein unterschritten werden. Insoweit war die Konfliktlage hier nicht Opposition/Koalition, sondern Parlament/Regierungen. Die Regierungen wollen die Architekten, weil die Regierungen ja auch Bauherren sind, in ihren Honoraren ordentlich drücken

und dafür die Mindestsätze frei unterschreitbar machen. Da war die Bundesregierung — egal welcher Couleur — gleicher Meinung wie die Landesregierungen. Wir, das Parlament, waren der Meinung, wenn schon eine Honorarordnung, dann soll sie „unten dicht“ sein; denn eine „unten offene“ Honorarordnung macht keinen Sinn. (C)

Damals ist Gesetz geworden, was der Bundesrat uns auf's Auge gedrückt hat, nämlich eine Honorarordnung, die „unten offen“ sein sollte. Die hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Punkt aufgehoben. Denn die Bundesregierung hatte hineingeschrieben „in Ausnahmefällen“, und das stand ja nicht im Gesetz. Heute wollen wir das heilen und sagen im Gesetz: „In Ausnahmefällen können die Mindestsätze der Honorarordnung unterschritten werden.“ Da gab es wieder Streit zwischen den Regierungen und uns, weil wir Parlamentarier — und das ging durch alle Fraktionen — der Meinung waren, die Worte „in Ausnahmefällen“ seien unsinnig. So kann man nicht Gesetze machen, daß man das hineinschreibt, und nicht sagt, was Ausnahmen sind, und es damit den Richtern überläßt, zu entscheiden, worum es geht. Die Bundesregierung und die Länderregierungen haben sich erbittert dagegen gewehrt, daß wir in das Gesetz hineinschrieben, welcher Art denn diese Ausnahmefälle sind. Nun wollen wir es hier doch wenigstens in der Debatte sagen: Wir, die das Gesetz bearbeitet haben, sehen nur zwei Ausnahmefälle, in denen die Mindesthonorare unterschritten werden können. Der eine ist, wenn es sich um Leistungen mit außergewöhnlich geringem Umfang handelt. Der andere ist, wenn der Architekt für nahe Verwandte plant und baut. Das Problem ist ja nicht der Bauherr mit dem kleinen Häuschen, der hier im Parlament so häufig beschworene „kleine Mann“; da findet man immer eine vernünftige Regelung. Das Problem ist doch die Gemeinde, die sagt: Wir haben jetzt kein Geld mehr, mach es ein bißchen billiger. Das ist kein Ausnahmefall. Das Problem ist die kirchliche Organisation oder der Bürger- oder Schützenverein, der sagt: Unter Freunden, komm, du kriegst den Auftrag, aber ein bißchen runter mit dem Honorar. Dies sind alles keine Ausnahmefälle. Das wollen wir hier deutlich festhalten. Das steht nicht im Gesetz. Das hat die Regierung verhindert. Aber sagen dürfen wir es ja noch. (D)

(Dr.-Ing. Kansy [CDU/CSU]: In der Berichterstattung steht es!)

— In der Berichterstattung steht es auch, Herr Kansy.

Nun ein Wort zu den freiberuflichen Architekten: Die freiberuflichen Architekten bekommen hier nach dem Willen des Gesetzgebers eine wasserdichte Honorarregelung, weil wir bei ihnen nicht den Preiswettbewerb, sondern den Leistungswettbewerb wünschen. Ich appelliere an Sie, geben Sie Ihren angestellten Kollegen auch wasserdichte, durch Tarifverträge gesicherte Gehälter, damit auch dort der Leistungswettbewerb entscheidet und nicht die Frage, wer es am billigsten macht. Was Sie für sich als recht und billig ansehen, das sollten Sie auch Ihren angestellten Kollegen zubilligen.

Conradi

(A) Ein Wort an den Auftraggeber öffentliche Hand: Der Gesetzgeber will in der Honorarordnung Höchst- und Mindestsätze. Da steht nirgendwo, daß der Mindestsatz der Regelsatz ist. Und ich sage hier sehr deutlich: jede Gemeinde, jede Oberfinanzdirektion, auch jeder Rechnungshof, der behauptet, die Mindestsätze der Honorarordnung seien die Regelsätze, handelt nicht entsprechend dem Gesetz. Wir haben festgelegt, daß in jedem Einzelfall die berechtigten Interessen des Architekten an einem auskömmlichen Honorar für eine solide Planung und die berechtigten Interessen des Bauherrn abzuwägen sind und daß in jedem Einzelfall ein Honorar zwischen dem Mindest- und dem Höchstsatz gefunden werden muß. Das Mindesthonorar ist nicht das, was dabei automatisch unten herauskommen muß.

In der Praxis ist der Architekt beim Aushandeln des Honorars am kürzeren Hebel. Da sagt die Oberfinanzdirektion: Da gibt es doch viele, die würden es zum Mindestsatz machen; der soll sich nicht so anstellen. Ich will hier meinen Vorschlag wiederholen: Die Architektenkammern sollten sich darum bemühen, gemeinsam mit der öffentlichen Hand Schiedsstellen einzurichten, damit diese in Streitfällen über die Höhe des Honorars entscheiden. Denn ich halte es für unwürdig, ich halte es auch nicht für dem Gesetz entsprechend, daß die öffentliche Hand als quasi-monopolistischer Auftraggeber der Architekten die Honorare diktiert.

(B) Nun komme ich zu unserem Änderungsantrag. Wir haben in demselben Architektengesetz 1971 einstimmig beschlossen, daß die freiberuflichen Architekten nicht mit Grundstücken handeln dürfen, weil das nicht ihrer Berufs- und Standesauffassung entspricht — sonst wären sie ja gewerbliche Architekten —, daß also freiberufliche Architekten nicht ein Grundstück verkaufen und das mit der Auflage koppeln dürfen: Du Käufer mußt dann auch bei mir, dem Architekten, bauen. Niemand hat damals daran gedacht, dieses Koppelungsverbot auf die Gemeinden auszudehnen. Der Antrag eines Unionskollegen, das Koppelungsverbot auf Bauträger auszudehnen, ist damals ausdrücklich von uns allen abgelehnt worden.

Nun sagt der Bundesgerichtshof: Was bisher möglich war, ist nicht mehr zulässig: Eine Gemeinde soll nicht mehr für ihre Grundstücke einen Architektenwettbewerb ausschreiben können und dann hinterher sagen können: Wir geben die Grundstücke an private Bauherren ab, womöglich nach sozialen Grundsätzen, d. h. an Familien mit Kindern; die Käufer müssen dann allerdings mit einem der Preisträger dieses Wettbewerbs bauen. Was jedem Bauträger, jedem Bauunternehmer erlaubt ist, will der Bundesgerichtshof den Gemeinden nicht mehr erlauben. Ich halte das für absurd. Deshalb wollen wir, daß der Gesetzgeber hier klarstellt: Das Koppelungsverbot gilt nicht für Gemeinden, für Gemeindeverbände und für die Träger, die in ihrem Einvernehmen handeln, wenn es einen Architektenwettbewerb gegeben hat und wenn die Gemeinde dann die Bauherren, die Käufer auf die Preisträger dieses Wettbewerbs verpflichtet.

Die kommunalen Spitzenverbände sind dafür, die Gemeinden sind dafür, die Fachleute der Länder in der ARGE-Bau sind dafür, die Architekten halten es für vernünftig, denn mehr Wettbewerber heißt ja auch mehr Planung, nur die Bundesregierung — genauer: die Bürokraten der Bundesregierung, nicht die politische Führung — hat Bedenken. Das sind die üblichen Beamtenbedenken: Da könnte ja jeder, das Verbot wird aufgeweicht, der Text sei nicht ausgereift. Das ist das typische Bürokratiegeschwätz. Sie, die Union, reden von Entbürokratisierung, aber wenn man einmal so eine Sache hat, wo das Parlament Entbürokratisierung machen könnte, dann kneifen Sie vor Ihren eigenen Ministerialbürokraten.

Sache ist: Wir, der Gesetzgeber, haben das Koppelungsverbot nicht für die Gemeinden bestimmt. Das hat der Bundesgerichtshof so beschlossen, und deswegen sollten wir hier klarstellen, daß wir das andere gemeint haben und anders wollen. Es ist eine Frage unserer Selbstachtung, ob wir zulassen, daß Bürokraten und Richter bestimmen, was Sache ist, oder ob wir das hier im Interesse der Gemeinden, im Interesse der Architekten und im Interesse der Bauherren in Ordnung bringen. Wenn andere bestimmen, was Sache ist, dürfen wir uns nicht wundern, wenn das Volk keine so hohe Meinung von der Volksvertretung hat. Deswegen bitte ich Sie, unserem Änderungsantrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Wurts: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sauerlich.

Sauerlich (GRÜNE): Herr Präsident und — ich muß leider wieder einmal sagen — leeres Haus!

(Dr.-Ing. Kansy [CDU/CSU]: Berechtigt! — Zurufe von der CDU/CSU: Wo sind denn die GRÜNEN? — Frau Kelly ist schon auf dem Bahnhof!)

In einer Lokalzeitung habe ich die eher beiläufig Mitteilung gelesen, daß ein Jäger im Wald versehentlich einen Architekten erschossen hat.

(Dr.-Ing. Kansy [CDU/CSU]: Hoffentlich nicht bei Pinneberg!)

Als Begründung gab der Jäger an, er habe den Architekten für ein Wildschwein gehalten.

(Conradi [SPD]: Deswegen sind die GRÜNEN für mehr Tierschutz! — Schily [GRÜNE]: Nimm dich in acht, wenn du das nächste Mal in den Wald gehst!)

Die Vermutung liegt nahe — deswegen berichte ich das hier —, daß sich dieser Architekt in Ermangelung von Aufträgen auf Nahrungssuche befunden hat.

(Heiterkeit)

Beeren, Blätter und hier und da ein mit Schwermetall angereicherter Pilz können über eine gewisse Zeit Bestandteil des Überlebensstrainings jener Ar-

Sauermilch

chitekten sein, die immer noch glauben, daß dieser Berufsstand eine eigene Ethik zu verlieren habe.

(Conradi [SPD]: Ihr seid doch sonst so für das Biologische!)

— Das sei, Herr Conradi, deswegen betont, weil ich auch die anderen kenne, die Makler-Architekten und die Leisetreter, die z. B. in Form von sogenannten Bauherrenmodellen den von mir hier jetzt mal etwas scherzhaft so bezeichneten neuen Baustil der Neo-eklektio-Opportunismus zelebrieren

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

oder, wie manche das nennen, die „Neue Niedlichkeit“,

(Zustimmung des Abg. Schily [GRÜNE])

oder die auf raffinierte Weise trotz Koppelungsverbots mit Gemeinderäten und Baulöwen an Biertischen eine Grundstückspolitik eigener Art betreiben, die sich jeglicher sozialen Kontrolle entzieht

(Beifall bei den GRÜNEN)

und nur gelegentlich, wenn auch fast immer zu spät, in ihrer ganzen Dimension ruckbar wird.

In der Bundesrepublik fristen zur Zeit über 30 000 freischaffende Architekten und über 60 000 Architekten insgesamt ihr kärgliches Dasein; so eine Statistik der Architektenkammern. Abgesehen von einigen wenigen Gutverdienenden müssen wir in der Tat von einem kärglichen Dasein sprechen, wenn wir dabei bedenken, daß nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit etwa 600 offenen Stellen annähernd 6 000 arbeitslose Architekten und Bauingenieure gegenüberstehen. Hinzu kommt eine beachtliche Dunkelziffer durch Selbstausschaltung, meine Damen und Herren, und versteckte Arbeitslosigkeit bei den freischaffenden Architekten.

Dies ist eine ernste Realität. Es ist meiner Ansicht nach der düstere Hintergrund für das, was wir hier, wenigstens was die Honorarordnung betrifft, zu bereinigen haben.

Worum es geht, ist klar; es wurde schon von meinen Kollegen Vorrednern beschrieben. Übrigens, was die Kollegen betrifft: In diesem Hohen Hause sitzen über 200 Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaftler, Politologen und Pädagogen — weit überwiegend Beamte —, dagegen 2 — in Worten: zwei — freischaffende Architekten. Das ist kein Zufall und sollte uns nebenbei zu denken geben.

(Beifall bei den GRÜNEN — Zustimmung des Abg. Dr.-Ing. Kansy [CDU/CSU])

Es gilt, den Mißstand des ruinösen Honorarunterbietungswettbewerbs der Architekten wenigstens zu begrenzen, wenn er schon auf Grund der sozial blinden kapitalistischen Marktwirtschaft nicht ganz auszuschließen ist.

Wie sehr diese Notwendigkeit aus dem Leben gegriffen ist, das möchte ich hier kurz an drei Beispielen aus einer Dokumentation belegen. Da schreibt eine Stadt A an Architekten — ich zitiere hier auszugsweise —:

Die Stadt erwartet insbesondere Angaben darüber, in welcher Höhe Sie bereit sind, die jewei-

ligen Mindestsätze der in Frage kommenden Honorartafeln zu § 17, 1 HOAI in Prozenten ausgedrückt zu unterschreiten. (C)

Die Stadt B schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren! Das Problem, ein Bürgerhaus für den Ortsteil C in der Gemeinde D auf dem Gelände ... zu bauen, beschäftigt die gemeindlichen Gremien seit mehreren Jahren. Es wurde beschlossen, daß der Gemeindevorstand die in B ansässigen Architekten und die Firma X auffordert, kostenlos Konzepte mit Bedarfsanalyse und Finanzierungskonzept für die Bebauung des Brückmühlengeländes unter Berücksichtigung des Baus eines Bürgerhauses bis zum 30. 4. vorzulegen.

Ein letztes Beispiel. Es schreibt der evangelische Oberkirchenrat der Stadt Soundso an den Bund Deutscher Baumeister — auch hier zitiere ich ein kleines Stückchen auszugsweise —:

Wir sind allerdings über die Initiative Ihres Mitglieds etwas überrascht, da auch er in jüngster Zeit bei mehreren kirchlichen Projekten mit Aufträgen angemessen berücksichtigt wurde. In einer Zeit wirtschaftlicher Schwierigkeiten sind auch wir gezwungen, die verfügbaren Mittel verantwortungsvoll einzusetzen. Dabei sind wir den jeweiligen Auftragnehmern dankbar, sowohl

— jetzt hören Sie bitte einmal genau zu —

wenn sie Leistungen gegebenenfalls mit einem Nachlaß anstelle einer Spende erbringen als auch eine Geldspende machen oder gar völlig unentgeltlich tätig werden. (D)

Soweit die Kirche.

(Kolb [CDU/CSU]: Die schafft's immer umsonst! — Dr. Ing. Kansy [CDU/CSU]: Aber „vergelt's Gott“!)

Dieser grotesken Einmaligkeit der Mißachtung eines Berufsstands steht die Merkwürdigkeit gegenüber, daß andere Freiberufler wie die Zahnärzte und Ärzte mit über 200 000 DM bzw. 170 000 DM pro Jahr zu den Spitzenverdienern in dieser Republik gehören. Die Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brauchen mit über 100 000 DM pro Jahr auch nicht gerade auf Beerensuche zu gehen.

(Beckmann [FDP]: Brutto oder netto?)

Aber wer hat schon erlebt, daß ein Ärzteteam nächstelang an einem Wettbewerb für die eleganteste Blinddarmoperation gearbeitet hätte, wobei noch nicht einmal feststand, ob es überhaupt den Auftrag dafür erhalten würde?

Architekten haben es ohnehin schwer. Neben den Problemen mit knallharten Vertragsbedingungen der großen Auftraggeber — Wohnungsbaugesellschaften, Versicherungen und Industrie — haben sie sich gegen die De-facto-Planungsmonopole von Kommunen bezüglich der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, gegen Schwarzarbeit von Beamten und Angestellten in diesen Bauämtern, ge-

- (A) Sauer Milch
gen die Planung und Bauleitung von Hochbauten durch die Bauämter und gegen die Bürokratie insgesamt besonders stark zu wehren.

Sicher tragen die Architekten ein gerüttelt Maß an Verantwortung für so manche Scheußlichkeit der gebauten Umwelt selber.

(Beifall des Abgeordneten Ruf [CDU/CSU])

Leider muß man aber auch feststellen, daß Architekten oftmals zu Unrecht bezichtigt werden, wenn z. B. überzogene Verdichtungsziffern für ein Baugrundstück von einem ehrgeizigen Gemeinderat oder von einem mächtigen Unternehmer vor Beginn der Planung programmiert werden oder wenn die Gestaltung von Kaufleuten vorgegeben wird oder wenn die Vorschriften des sogenannten Sozialen Wohnungsbaus und überspitzte technische Normen die soziale Qualität verhindern.

Es ist nicht zu verkennen, daß es Bestrebungen gibt, die Architekten so weit zu demütigen, bis sie steuerlich, rechtlich und gesellschaftspolitisch nur noch die Funktion von systemimmanenten unternehmerischen Rädchen im geölten Wachstumsgetriebe dieser rücksichtslosen, unsozialen sogenannten Marktwirtschaft sind. Das Ergebnis wären die Fortsetzung und Verschlimmerung des Verfalls unserer gesamten gebauten städtischen und ländlichen Kultur und die weitere Zerstörung unserer sozialen Grundlagen.

- (B) Dagegen stellt das Berufsethos der Architekten eine Selbstverpflichtung zu sozial und kulturell verantwortungsbewußtem Handeln dar, das nur möglich ist, wenn ein Existenzminimum gesichert wird. Nichts anderes soll hier erfolgen.

Wir stimmen daher der Empfehlung des 16. Ausschusses zu.

Erlauben Sie mir zwei Schlußbemerkungen.

Die erste betrifft die von der SPD in diesem Zusammenhang verlangte Lockerung des Kopplungsverbots von Architektenleistung und Grundstücksgeschäfts. Damit wird aus meiner Sicht ein äußerst schwieriger Wirkungszusammenhang angesprochen, der im Interesse einer schnellen Regelung der Mindestsatzproblematik getrennt, Herr Conradi, behandelt werden sollte.

(Zuruf des Abg. Conradi [SPD])

Zweitens, und damit abschließend, möchte ich alle, auch die Architekten, in diesem unserem Lande bitten, zu erkennen und zu berücksichtigen, daß die künftigen Planungen unserer gebauten Umwelt in einem viel höheren Maße als bisher die Interessen aller Menschen und der gesamten Natur berücksichtigen müssen. Ökologisch orientiertes Bauen ist eine schwierige, für viele neue, für alle notwendige Aufgabe, die zusätzlich zu leisten ist. Leisten müssen sie vor allem die Architekten. Das können sie aber nur, wenn wir diese ihre Aufgabe ideell und materiell respektieren. — Ich danke Ihnen.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Vizepräsident Wurbs: Das Wort hat der Abgeordnete Beckmann.

Beckmann (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich bitte, Herr Präsident, sehr um Vergebung, daß ich als Nicht-Architekt jetzt nach den beiden beruflich zutändigen Kollegen

(Doss [CDU/CSU]: Nobody is perfect!)

einige Anmerkungen zur Neuregelung der Honorarordnung für Ingenieure und Architekten mache.

Der heute zur Entscheidung anstehende Gesetzesentwurf ist von uns eingebracht worden, um einen für die betroffenen Berufsgruppen der Architekten und Ingenieure wie auch für die Gesamtgesellschaft unguten Zustand zu beenden, nämlich den Zustand, daß in einer geltenden Gebührenordnung die dort festgelegten Untergrenzen keinerlei Verbindlichkeit besitzen und jederzeit unterschritten werden können.

Dieser Zustand, der ja durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1981 entstanden ist, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ad absurdum geführt, wertlos gemacht und uns als Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet.

Meine Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt das Parlament diesem Auftrag nach. Künftig wird wieder Klarheit darüber herrschen, daß die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure festgelegten Untergrenzen, die sogenannten Mindestsätze, nur in Ausnahmefällen unterschritten werden dürfen. So hatte das der Bundestag schon 1971 festgelegt. Das Mindesthonorar der betroffenen Berufsgruppen ist damit endlich wieder garantiert. Die Honorarordnung kann ihren eigentlichen Zweck wieder erfüllen. Auch die Gefahr eines ruinösen Preiswettbewerbs, der mit Sicherheit zu Qualitätseinbußen führen müßte, ist gebannt. Gerade im Baubereich, so meine ich, muß die Planungsqualität gewährleistet sein. Der Spruch „wer billig plant, baut teuer“, hat insofern seine volle Berechtigung. Kostensparendes Bauen mit unterbezahlten Architekten kann sehr schnell ins Gegenteil verkehren.

Meine Damen und Herren, wir wollen statt dessen einen Qualitätswettbewerb mit der Rückendeckung einer gesicherten Preisbasis. Die kreativen Leistungen der Architekten und Ingenieure sollen ohne unangemessenen Preisdruck zur Entfaltung kommen können. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird ein solcher Qualitätswettbewerb wieder möglich. Sie trägt auch dazu bei, daß der konstruktive Geist der Architekten und Ingenieure in die Qualität der Planung und Ausführung von Bauvorhaben wieder in angemessener Weise einfließen kann.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, den ursprünglichen Gesetzentwurf insoweit zu ändern, als es nur noch heißen soll, daß die Mindestsätze in Ausnahmefällen unterschritten werden können. Auf die ursprünglich vorgesehene Spezifizierung dieser Ausnahmen — darauf wurde eben schon hingewiesen — wurde verzichtet. Es hieß ur-

Beckmann

spränglich: geringem Aufwand verbunden sind. Wir sind in diesem Punkt zu der Erkenntnis gekommen, daß diese Spezifizierung zu eng gefaßt wäre. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung ermöglicht ein Unterschreiten der Mindestsätze — etwa unter Verwandten — auch bei anderen als außergewöhnlich geringen Vorhaben, ohne daß damit die generelle Gültigkeit der Untergrenzen in Frage gestellt wäre.

Im Bewußtsein der Dringlichkeit der Neuabsicherung von Mindestsätzen hat der Ausschuß auch darauf verzichtet, den Gesetzentwurf mit Themenweiterungen zu belasten. Die Lockerung des Kopplungsverbots, die die SPD hier wieder beantragt, wäre zum jetzigen Zeitpunkt aus unserer Sicht jedenfalls eine Überfrachtung des Gesetzes. Dieses wichtige Thema muß, wenn wir zu einer gewissen Aufweichung kommen wollen, noch weiter beraten werden. Dafür brauchen wir aber Zeit.

Wir waren uns Gott sei Dank darüber einig, daß der vorliegende Entwurf ohne Zeitverzögerung Gültigkeit erlangen muß. Wir kommen damit einer Verpflichtung gegenüber den betroffenen Berufsgruppen nach und leisten auch einen Beitrag dazu, daß im Baubereich im freien Wettbewerb Qualität geschaffen werden kann. Damit ist auch ein altes Anliegen der FDP-Fraktion erfüllt.

Wir geben gerne und überzeugt unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

(Vorsitz: Präsident Dr. Barzel)

Präsident Dr. Barzel: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Einzelberatung und zur Abstimmung.

Ich rufe Art. 1 in der Ausschlußfassung auf. Hierzu liegt Ihnen auf Drucksache 10/1990 ein Änderungsantrag der Abgeordneten Conradi, Waltemathe, Müntefering und weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD vor. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite war die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wer Art. 1 in der Ausschlußfassung zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen und Enthaltungen. Ich stelle fest, daß die Vorschriften in der Ausschlußfassung angenommen worden sind.

Ich rufe die Art. 2 und 3 sowie Einleitung und Überschrift in der Ausschlußfassung auf. Wer den aufgerufenen Vorschriften zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen und Enthaltungen. Damit sind die Vorschriften angenommen. Die zweite Beratung ist abgeschlossen.

Wir treten in die

dritte Beratung

ein und kommen zur Schlußabstimmung.

Wer dem Gesetzentwurf als Ganzem zustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Enthaltungen? — Auch keine. Der Gesetzentwurf ist damit angenommen.